ROLLE DES SICHERHEITSRATS BEI DER VERHÜTUNG BEWAFFNETER KONFLIKTE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4174. Sitzung am 20. Juli 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Brasiliens, Indonesiens, Japans, Kenias, Kolumbiens, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Republik Korea, Ruandas, Senegals, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen vom 20. Juli 2000³¹⁹, Mokhtar Lamani, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen."

Auf derselben Sitzung erklärte der Präsident des Sicherheitsrats, dass die folgende Erklärung des Präsidenten³²⁰ entsprechend dem zwischen den Ratsmitgliedern erzielten Einvernehmen als Dokument des Rates herausgegeben werde:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 16.³²¹ und 24. September³²² und 30. November 1998³²³, 30. November 1999³²⁴ und 23. März 2000³²⁵ und verweist außerdem auf die Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998, 1197 (1998) vom 18. September 1998, 1208 (1998) vom 19. November 1998 und 1209 (1998) vom 19. November 1998. Eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt er die Rolle, die ihm dabei zukommt, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von bewaffneten Konflikten zu ergreifen. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat bekräftigt außerdem die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts.

Der Rat betont die Notwendigkeit der Wahrung des regionalen Friedens und des Weltfriedens sowie der regionalen und internationalen Stabilität und freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Staaten und unterstreicht das vorrangige humanitäre und moralische Gebot, den Ausbruch und die Eskalation von Konflikten zu verhüten, sowie die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile. Er betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine Kultur der Prävention zu schaffen. Der Rat bekräftigt seine Überzeugung, dass Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, vorbeugende Abrüstung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind. Der Rat betont, dass er auch weiterhin entschlossen ist, sich mit der Verhütung von bewaffneten Konflikten in allen Regionen der Welt zu befassen.

³¹⁹ Dokument S/2000/717, Teil des Protokols der 4174. Sitzung.

³²⁰ S/PRST/2000/25.

³²¹ S/PRST/1998/28.

³²² S/PRST/1998/29.

³²³ S/PRST/1998/35.

³²⁴ S/PRST/1999/34.

³²⁵ S/PRST/2000/10.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Frieden nicht nur das Nichtvorhandensein von Konflikten bedeutet, sondern dass dazu auch ein positiver, dynamischer und partizipatorischer Prozess erforderlich ist, in dessen Rahmen der Dialog gefördert wird und Konflikte in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit beigelegt werden. Eingedenk dessen, dass die Ursachen von Konflikten oft in den Köpfen der Menschen entstehen, fordert der Rat die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, eine Kultur des Friedens zu fördern. Er erkennt an, wie wichtig es ist, die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die die Generalversammlung am 13. September 1999 verabschiedet hat 326, auf geeignete Weise umzusetzen, um Gewalt und Konflikte zu verhüten und die Anstrengungen zu verstärken, die unternommen werden, um die Voraussetzungen für den Frieden und dessen Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu schaffen.

Der Rat verweist auf die wichtige Rolle, die ihm nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zukommt. Er erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass er alle Situationen prüft, die in bewaffnete Konflikte ausarten könnten, und dass er gegebenenfalls Folgemaßnahmen in Erwägung zieht. In diesem Zusammenhang bekundet er seine fortdauernde Bereitschaft, mit Zustimmung der jeweiligen Gaststaaten die Entsendung von Missionen des Rates zu erwägen, um festzustellen, ob eine Streitigkeit oder eine Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, und gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen seitens des Rates abzugeben.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten uneingeschränkt die Anstrengungen unterstützen, die der Rat und die anderen zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen unternehmen, um geeignete Strategien zur Verhütung von bewaffneten Konflikten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auszuarbeiten und umzusetzen. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zukommt, und erinnert die Streitparteien daran, dass sie gehalten sind, sich im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen aktiv um eine friedliche Lösung zu bemühen. Der Rat erinnert außerdem alle Mitgliedstaaten daran, dass sie gehalten sind, seine Beschlüsse zu akzeptieren und umzusetzen, namentlich auch seine Beschlüsse zur Verhütung von bewaffneten Konflikten.

Der Rat unterstreicht außerdem die Wichtigkeit einer abgestimmten internationalen Antwort auf die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Probleme, die bewaffneten Konflikten oft zugrunde liegen.

Der Rat erinnert an die wesentliche Rolle, die dem Generalsekretär nach Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten zukommt, und bekundet seine Bereitschaft, in Angelegenheiten, auf die die Staaten oder der Generalsekretär seine Aufmerksamkeit lenken und die nach seinem Dafürhalten geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat unterstützt die Anstrengungen, die derzeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um die Frühwarnkapazität zu verbessern, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, in Anbetracht der vielfältigen Faktoren, die zu Konflikten beitragen, Informationen aus verschiedenen Quellen heranzuziehen. Er bittet den Generalsekretär, dem Rat unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und im Lichte der bisherigen Erfahrungen Empfehlungen hinsichtlich der wirksamsten und geeignetsten Frühwarnstrategien vorzulegen und dabei die Notwendigkeit zu bedenken, die Frühwarnung mit einem frühzeitigen Eingreifen zu verbinden. Der Rat bittet den Generalsekretär, dem Rat Berichte über derartige Streitigkeiten vorzulegen, die gegebenenfalls auch Angaben über Frühwarnung und Vorschläge für vorbeugende Maßnahmen enthalten.

³²⁶ Siehe Resolution 53/243 der Generalversammlung.

Der Rat anerkennt die wichtige Rolle, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten spielen, namentlich durch die Ausarbeitung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, und betont erneut, dass die Vereinten Nationen und diese regionalen Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten wirksam und nachhaltig miteinander kooperieren müssen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen. Er bekundet seine Bereitschaft, im Rahmen seines Verantwortungsbereichs den Generalsekretär bei seinen Bemühungen zu unterstützen, mit der jeweiligen Führungsspitze der regionalen Organisationen und Abmachungen zusammenzuarbeiten, um Strategien und Programme zur Anwendung auf regionaler Ebene auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang befürwortet er die Stärkung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen und Abmachungen, namentlich im Bereich der Frühwarnung und des Informationsaustauschs. Er ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Kapazität der Organisation der afrikanischen Einheit und insbesondere ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zu stärken.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig wirksame Strategien zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sind, um das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist er sich außerdem dessen bewusst, dass die Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen und Abmachungen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eng miteinander zusammenarbeiten müssen, und bekundet seine Bereitschaft zu prüfen, wie diese Zusammenarbeit verbessert werden kann. Er betont außerdem, dass die Konzeption von Friedenssicherungsmandaten, die den operativen militärischen Erfordernissen und anderen relevanten Situationen am Boden Rechnung tragen, dazu beitragen könnte, das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. Er betont, wie wichtig es ist, seine Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat, im Einklang mit Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen, bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten zu verstärken, namentlich bei der Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen, die Konflikten oft zugrunde liegen. Er unterstreicht, dass die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft wichtige Bestandteile der langfristigen Entwicklung von Gesellschaften in der Konfliktfolgezeit wie auch der Wahrung eines dauerhaften Friedens sind, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die Gewährung internationaler Hilfe ist.

Der Rat hebt hervor, wie wichtig vorbeugende Einsätze in bewaffneten Konflikten sind, und bekundet erneut seine Bereitschaft, mit Zustimmung des jeweiligen Gaststaates die Entsendung vorbeugender Missionen in Erwägung zu ziehen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Der Rat erinnert daran, welches Gewicht er in seiner Erklärung vom 23. März 2000³²⁵ auf den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung gelegt hat, der wesentlich dazu beitragen kann, Postkonfliktsituationen zu stabilisieren, die Gefahr eines Wiederauflebens der Gewalt zu verringern und den Übergang vom Konflikt zu Normalität und Entwicklung zu erleichtern. Der Rat wird außerdem mit Zustimmung des betreffenden Staates geeignete Maßnahmen ergreifen, um den erneuten Ausbruch bewaffneter Konflikte zu verhindern, unter anderem durch die Entwicklung geeigneter Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, namentlich Kindersoldaten.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt. Er betont, wie wichtig es ist, dass sie in zunehmendem Maße an allen Aspekten des Prozesses der Konfliktverhütung und -beilegung beteiligt sind.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere Diamanten, und der unerlaubte Handel damit zur Eskalation von Konflikten beitragen kann. Der Rat ist insbesondere darüber besorgt, dass die Erträge aus der illegalen Ausbeutung wertvoller Rohstoffe, wie Diamanten, und aus dem uner-

laubten Handel damit Mittel für Waffenkäufe erbringen, wodurch Konflikte und humanitäre Krisen, insbesondere in Afrika, verschärft werden. Er bekundet daher seine Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Privatwirtschaft zu suchen, um die illegale Ausbeutung dieser Ressourcen, insbesondere Diamanten, und den unerlaubten Handel damit zu unterbinden und die durch seine einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der unerlaubten Diamantenströme wirksam umzusetzen.

In vollem Bewusstsein der Verantwortlichkeiten anderer Organe der Vereinten Nationen weist der Rat nachdrücklich darauf hin, von welch entscheidender Bedeutung die Abrüstung und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind.

Der Rat unterstreicht zudem insbesondere die Wichtigkeit der vorbeugenden Abrüstung zur Vermeidung bewaffneter Konflikte und bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Verbreitung, die exzessive und destabilisierende Anhäufung und Verteilung von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Teilen der Welt zur Intensität und Dauer bewaffneter Konflikte beigetragen haben und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen. Er fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die Wirtschaft auf, ihre Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken.

Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, auch weiterhin abgestimmte regionale und internationale Maßnahmen in Bezug auf Kleinwaffen zu ergreifen, und begrüßt Initiativen wie beispielsweise das Interamerikanische Übereinkommen der Organisation der amerikanischen Staaten gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, das die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung am 13. und 14. November 1997 in Washington verabschiedet hat³²⁷, das Regionale Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Waffenhandels im südlichen Afrika, das 1998 auf der Ministertagung der Europäischen Union und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika ratifiziert wurde, und das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika, das am 31. Oktober 1998 in Abuja von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten verabschiedet wurde³²⁸. Er begrüßt und befürwortet die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit.

Der Rat unterstreicht die grundlegende Bedeutung wirksamer innerstaatlicher Vorschriften und Kontrollen für den Transfer von Kleinwaffen. Der Rat legt außerdem den Regierungen nahe, bei diesen Transaktionen ein Höchstmaß von Verantwortung zu beweisen. Er fordert darüber hinaus ergänzende Maßnahmen betreffend Angebot und Nachfrage, namentlich Maßnahmen gegen die illegale Abzweigung und Wiederausfuhr. Er weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass alle Staaten gehalten sind, für die Einhaltung der bestehenden Waffenverbotsbestimmungen zu sorgen. Der Rat betont, dass die Verhinderung des unerlaubten Handels bei der weltweiten Suche nach Mitteln und Wegen zur Eindämmung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen, insbesondere in Konfliktregionen, von unmittelbarer Wichtigkeit ist.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig ausreichende, stete und berechenbare Ressourcen für die Ergreifung von Präventivmaßnahmen sind. Der Rat ist sich außerdem dessen bewusst, wie wichtig eine kontinuierliche Finanzierung für langfristige vorbeugende Aktivitäten ist. Der Rat regt an, dass die Konfliktverhütung im Rahmen von Entwicklungshilfestrategien berücksichtigt wird und die Notwendigkeit anerkannt

³²⁷ Siehe A/53/78, Anlage.

³²⁸ S/1998/1194, Anlage.

wird, in der Konfliktfolgezeit einen reibungslosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Entwicklung sicherzustellen.

Der Rat anerkennt die Wichtigkeit der von dem Treuhandfonds für vorbeugende Maßnahmen finanzierten Aktivitäten und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu diesem Treuhandfonds beizutragen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass im Rahmen des allgemeinen Ansatzes zur Konfliktverhütung ein zunehmender Bedarf an Zivilpolizisten als einem wesentlichen Bestandteil von Friedenssicherungseinsätzen besteht. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, zu untersuchen, wie diesem Bedarf frühzeitig und wirksam entsprochen werden kann. Der Rat bittet den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Empfehlungen in den nachstehend angeforderten Bericht über Konfliktverhütung aufzunehmen.

Der Rat unterstreicht, dass diese Frage auch weiterhin eingehend untersucht werden muss, und bittet in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat bis Mai 2001 einen Bericht vorzulegen, der eine Analyse sowie Empfehlungen für Initiativen der Vereinten Nationen zur Verhütung bewaffneter Konflikte enthält, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sowie der Auffassungen und Erwägungen der Mitgliedstaaten.

Der Rat bekräftigt, dass eine reformierte, gestärkte und wirksame Organisation der Vereinten Nationen nach wie vor unerlässlich für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist, zu deren Schlüsselelementen die Prävention gehört, und betont, wie wichtig es ist, die Kapazität der Organisation auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu verbessern.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. November 1999³²⁴ und bekräftigt seine Bereitschaft, die Möglichkeit zu prüfen, während der Millenniums-Generalversammlung eine Tagung auf Außenministerebene über die Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte abzuhalten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 und 1999 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4176. Sitzung am 26. Juli 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Barbados, der Demokratischen Republik Kongo, Ecuadors, Indiens, Indonesiens, Iraks, Japans, Kenias, Kolumbiens, Lesothos, Mosambiks, Nepals, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Senegals, Sierra Leones, Südafrikas, Sudans, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution 1261 (1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2000/712)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Carol Bellamy, die Exekutivdirek-